Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Husby hat am 18.02.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Husby der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet,in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt Gebühren (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gesamtschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der stattlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI.IS.17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des

abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten: abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

 Reihengrabstätten a) Erdreihengrab über 1,20 m f. 30 Jahre b) Erdrasenreihengrab über 1,20 m f. 30 Jahre c) Urnenreihengrab für 20 Jahre d) Urnenrasenreihengrab mit / ohne Platte e) Urnenreihengrab mit gemeinschaftl. Stele (Feld M, Reihe I bis VII) f) Urnenreihengrab am Baum 	ERG ERRG URG URRG GGU URGB	1.352,00 € 1.828,00 € 902,00 € 1.251,00 € 1.475,00 €
 2. Wahlgrabstätten a) Erdwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre b) Erdwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre c) Erdrasenwahlgrab bis 1,20 m für 20 Jahre d) Erdrasenwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre e) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre f) Urnenwahlgrab mit gemeinschaftl. Stele (Feld M, Reihe I bis VII) 	EWG EWG ERWG ERWG UWG GGU	876,00 € 1.352,00 € 1.219,00 € 1.829,00 € 902,00 € 1.475,00 €
 3. Rasengrabstätte anonym a) Erdrasengrabstätte anonym b) Urnenrasengrabstätte anonym 4. Sarggrabstätte für muslimische und jüdisch 	UGH UGH ne Bestattungen	1.828,00 € 1.251,00 € 1.854,00 €

(jährliche Nachberechnung in Höhe von 61,80 € über die 30 Jahre Ruhezeit hinaus)

5. <u>Gebühr für eine zusätzliche Beisetzung</u> eines Kindersarges oder einer Urne in einer Grabstätte

260,00 €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 2 Tagesgenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

13,00€

7. Eingeschränktes Nutzungsrecht

Eingeschränkten Nutzungsrecht pro Jahr und Grabbreite

II. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

a) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	273,00 €
b) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m	495,00 €
c) für eine Urnenbestattung	206,00 €

III. Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung einer Graburkunde	
und Überlassung der Friedhofssatzung	15,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde	
auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich	
der Prüfung der Standfestigkeit	52,00€
b) eines liegenden Grabmals	15,00 €

IV. Gebühr für Ausgrabungen

a) Ausgrabung eines Sarges	3.000,00€
b) Ausgrabung einer Urne	400,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2002 erworben wurden, wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite in Höhe von 13,00 € erhoben.

VI. Sonstige Gebühren

a) Gebühr für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf	
der Ruhezeit bei normalen Aufwand	180,00 €
b) Umwandlung Erdwahlgrab in ein Erdrasenwahlgrab	
Rasenmähgebühr pro Jahr und Grabbreite	30.00€

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

(litglied des Kirchengemeinderates)

Husby,	den	26.03.2021
riusby,	acii	90:03:00

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby

Tagb.-Nr. 148/2021

Kirchenaufsichtlich genehmigt: 24837 Schleswig ู 3 ไ. ไม่ฉัคอ 2021

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat Im Auftrag

Verwaltungsleiter (Schöne-Warnefeld)